

im Strafverfahren der DDR und auf der Grundlage einer richtigen Bestimmung der Funktion des Strafverfahrensrechts der DDR durchgesetzt werden. Die Wahrheit der Erkenntnisse des Gerichts ist ihrerseits nur auf der Grundlage der Wissenschaftlichkeit der Gewinnung der Erkenntnisse zu sichern. Strenge Wissenschaftlichkeit in der Beweisführung ist so ebenfalls konkreter Ausdruck der Parteilichkeit — also des Verhältnisses der Arbeiterklasse zur Wahrheit — im Strafverfahren.

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren bedeutet

- Anwendung der gesicherten Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus;
- Anwendung der gesicherten Erkenntnisse der Rechtswissenschaft;
- Anwendung und Ausnutzung der gesicherten Erkenntnisse aller anderen Wissenschaften, die für die exakte und vollständige Gestaltung des konkreten Erkenntnisprozesses und die Erbringung des Beweises zu Rate gezogen werden können (z. B. der Psychologie, der Logik, aber auch einzelner Naturwissenschaften).

Wissenschaftlichkeit heißt in unserer Epoche, von den weltanschaulich-theoretischen Positionen der Arbeiterklasse, von ihrer Theorie, dem Marxismus-Leninismus, auszugehen und bedeutet damit wiederum, eins zu sein mit dem Prinzip der Parteilichkeit.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Beziehung zur Unvoreingenommenheit. Wissenschaftlichkeit und Voreingenommenheit sind unvereinbare Gegensätze. Nur bei einem unvoreingenommenen Herangehen an die Untersuchung der konkreten Straftat können Verzerrungen der objektiven Realität im Erkenntnisprozeß vermieden werden. Das ist jedoch Voraussetzung, um wahre Erkenntnisse gewinnen und damit die von der Arbeiterklasse vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Unvoreingenommenheit ist damit gleichermaßen Bestandteil der Wissenschaftlichkeit, wie der Parteilichkeit im Strafverfahren.

Eine wissenschaftliche Beweisführung kann nur gesichert werden, wenn es gelingt, möglichst alle zur konkreten Sache zur Verfügung stehenden gesicherten Erkenntnisse dem Erkenntnisprozeß und dem gesamten Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren zugrunde zu legen. Sie muß ferner exakt und lückenlos sein und alle im Prozeß der Beweisführung aufgetretenen Widersprüche klären.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsuumtion der Unschuld. Beide resultieren gleichermaßen aus den Erfordernissen der Wahrheitssicherung und des Schutzes der Würde und der Rechte der Persönlichkeit. Das Prinzip der Präsuumtion der Unschuld enthält das Verbot der unbewiesenen Schuld feststellung.<sup>22</sup> „Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist“ (§ 6 Abs. 2 StPO).

Dieses Prinzip ist Ausdruck des humanistischen Charakters der sozialistischen

22 Vgl. R. Herrmann, „Die Präsuumtion der Unschuld — ein die Gesellschaftswirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens verstärkendes Prinzip“, Staat und Recht, 11/1962, S. 1965 ff.